

Bildung und Begabung e.V.

Satzung

Stand: 8.12.2006

§1

Der Verein führt den Namen "Bildung und Begabung e.V.". Er hat seinen Sitz in Essen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung von Schüler-Leistungswettbewerben;
- wettbewerbsergänzende Maßnahmen zum Finden und Fördern hochbegabter junger Menschen;
- die Durchführung von außerschulischen Förderprogrammen für hochbegabte Schülerinnen und Schüler (Schülerakademien);
- die Durchführung von Fachtagungen, Informations- und Fortbildungsveranstaltungen;
- die Herstellung und den Vertrieb von Publikationen zur Begabungs- und Begabtenförderung;
- die Durchführung entsprechender wissenschaftlicher Untersuchungen;
- andere geeignete Maßnahmen.

§ 3

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein finanziert seine Förderungsaktivitäten aus öffentlichen und privaten Zuwendungen.

§ 4

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt mit Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 6

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- das Kuratorium.

(1) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand jedoch innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wählt unter Berücksichtigung der Empfehlung des Kuratoriums den Vorstand, sie beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder und über Satzungsänderungen. Vor Satzungsänderungen ist das Kuratorium zu hören.

Die Mitgliederversammlung verabschiedet den jährlichen Haushalt nach Beratung der Projekte durch das Kuratorium.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern und Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit gefasst. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn zwei Drittel aller Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Schriftform protokolliert und vom/ von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer satzungsmäßigen Stellvertreter/seiner/ihrer Stellvertreterin sowie einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Schriftführer/einer Schriftführerin unterzeichnet.

(2) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Der/die Vorsitzende und seine/ihre beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Vereins. Er bestellt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin. Er regelt und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere das Haushalts- und Rechnungswesen. Er beruft die Mitgliederversammlung ein. Er führt die Geschäfte des Kuratoriums.

(3) Das Kuratorium

Dem Kuratorium gehören an:

- a) die Bundesministerin/der Bundesminister für Bildung und Forschung;
- b) die Präsidentin/der Präsident der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland;
- c) die Generalsekretärin/der Generalsekretär des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft;
- d) die Vorsitzenden der Projektbeiräte;
- e) sowie bis zu vier Persönlichkeiten aus der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Kultur und dem Stiftungswesen, die auf Vorschlag der Kuratoriumsmitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die unter a) bis c) genannten Kuratoriumsmitglieder können einen Vertreter/eine Vertreterin benennen.

Der Vorsitz im Kuratorium alterniert jährlich zwischen den Mitgliedern zu a), b) und c). Ihre Berufung erfolgt in der eben genannten Reihenfolge. Zu stellvertretenden Vorsitzenden werden jeweils die beiden Genannten berufen, die nicht den Vorsitz im Kuratorium einnehmen.

Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder zu e) beträgt fünf Jahre. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich.

Das Kuratorium tritt auf Einladung seines/seiner Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand und die Geschäftsführung des Vereins nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

Dem Kuratorium obliegen folgende Aufgaben:

- es berät den Vorstand des Vereins in allen Fragen der Hochbegabtenförderung im Sinne der Zielsetzung des Vereins. Es wirkt insbesondere mit bei der Entwicklung neuer Förderungsvorhaben und regt wissenschaftliche Untersuchungen an;
- es nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstands und der Geschäftsführung entgegen und nimmt dazu Stellung;
- es gibt Empfehlungen für die vom Verein durchzuführenden Projekte und zu ihrer Finanzierung;
- es kann zu seiner Beratung und Unterstützung Projektbeiräte einsetzen. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Kuratoriums durch den Vorstand des Vereins;
- es berät die Vorschläge für die Wahl des Vorstandes;
- es fördert durch geeignete Maßnahmen die öffentliche Erörterung aller mit der Hochbegabtenförderung zusammenhängenden Fragen.

§ 7

Der Vorstand kann mit der Führung der laufenden Geschäfte ein Vorstandsmitglied als geschäftsführendes Vorstandsmitglied und/oder einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin betrauen, die beide hauptamtlich für den Verein tätig werden können.

§ 8

Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der Vorsitzende/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt.

§ 9

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder. Wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, so kann erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die die Auflösung dann auch durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Barkenhovenallee 1, 45239 Essen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinsatzung zu verwenden hat.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.